

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Antrag der CDU-Fraktion vom 30.01.2024 –
Drucksache 19/3368:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des
Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege sowie
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie des
Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Die CDU-Fraktion in Niedersachsen plant mit dem o.a. Gesetzentwurf eine Herauslösung der Pflegeausbildung aus dem Niedersächsischen Schulgesetz mit Regelung in einem eigenem Ausführungsgesetz (Art. 1).

Die Zuständigkeit soll vom Kultusministerium auf das Gesundheitsministerium wechseln, welches wiederum ermächtigt wird, die Aufgaben an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als nachgeordnete Behörde zu übertragen (Art. 3 § 5). Damit entfällt auch die bisherige Regelungszuständigkeit der regionalen Landesämter für Schule und Bildung für die Pflegeausbildung.

Der verpflichtende allgemeinbildende Unterricht von 280 Stunden entfällt und kann fakultativ von den Schulen geleistet werden. Eine hierfür bislang verpflichtende Kostenübernahme wird in eine Kann-Regelung überführt. Begründend werden der Fachkräftemangel und eventuelle Ausbildungshemmnisse angeführt unter der Maßgabe, „nicht von den Vorgaben des Bundes nach oben abweichen“ zu wollen. Es wird zudem auf den Sonderweg Niedersachsens im Vergleich zu anderen Bundesländern verwiesen.

Den Gesundheitsbehörden obliegen damit originäre Aufgaben einer Schulbehörde, wie die Lehrplanerstellung, die Prüfung der Geeignetheit von Ausbildungseinrichtungen, die Formulierung von Mindestanforderungen an Schulen und Lehrpersonen ebenso wie per Erlass Näheres zur Notenbildung, zu den Zwischenprüfungen und zu den Kooperationsverträgen regeln zu können.

Der DBfK Nordwest lehnt diese Vorschläge entschieden ab.

Seit Jahrzehnten beschreiten die Pflegeausbildung und auch die Pflegelehrerbildung einen Sonderweg im deutschen (Berufs-)Bildungssystem. Auch im europäischen Vergleich geht die

deutsche Pflegebildung immer noch einen Sonderweg abseits europäischer Bildungsnormen. Die Qualifizierung in der Pflege folgt den „Marktinteressen“ im Sinne einer arbeitgeberdominierenden Verwertung anstelle von Bildungs- bzw. Qualitätssicherungsinteressen. Diese Interessen will die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag ganz klar weiter bedienen, indem sie den Pflegeauszubildenden weitere Bildungsziele absprechen und die Regelungszuständigkeit von der Kultusbehörde in die Hände der Sozial- und Gesundheitsbehörde legen will. Eine „Normalität“ der Pflegebildung, wie sie bei allen anderen beruflichen Ausbildungen im deutschen Berufsbildungssystem vorherrscht, rückt damit weiter in unerreichbare Ferne.

Der DBfK Nordwest unterstreicht klar die Regelungszuständigkeit der Kultusministeriums und dessen nachgeordneter Behörden für die Pflegeausbildung. Dies hat sich in Niedersachsen bewährt und wird so auch in vielen anderen Bundesländern umgesetzt.

In den vergangenen Jahren sind die Klassenzusammensetzungen deutlich heterogener geworden. Unterschiedliche praktizier
te allgemeinbildende Schulabschlüsse (Gymnasium bis 9-jährige Schulbildung mit mindestens einjähriger Pflegeassistentenqualifikation) als Zugangsvoraussetzung zur Pflegeausbildung sowie gesteigerte Migrationsbewegungen führen zu sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in den Klassen.

Im Sinne der Gleichbehandlung wurde mit der Integration allgemeinbildenden Unterrichts in die berufliche Bildung ein für die berufliche Bildung selbstverständlicher Standard in Niedersachsen umgesetzt. Damit werden lernschwächere Auszubildende gefördert und Schulabsolvent:innen mit mittlerer Reife können den erweiterten Sekundarabschluss I (Sek 1) erwerben, was die vertikale Durchlässigkeit im Bildungssystem fördert. Der Erwerb weiterführender Bildungsabschlüsse ist ein wichtiges Kriterium für den Zugang und die Attraktivität von Karriereoptionen.

Hannover, 06.02.2024